

Restriktionen nur für Düngevergehen ergreifen

Beschluss des digitalen Deutschlandtages am 29. November 2020

Die Junge Union Deutschlands fordert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in Zusammenarbeit (BMU) mit den zuständigen Bundesländern dazu auf:

1. das repräsentative Belastungsmessnetzwerk für die Bereitstellung aussagekräftiger Daten zum landwirtschaftlichen Einfluss auf das Grundwasser zu überarbeiten und regelmäßig zu evaluieren;
2. ein eigenständiges Echtzeit-Anreizsystem, etwa auf Basis von Nmin (Gehalt eines Bodens an verfügbarem mineralisierten Stickstoff)-Proben, zu entwickeln, um nur dort die Düngung gegen Anbauempfehlungen zu reduzieren, wo Nitratkonzentrationen landwirtschaftlich genutzter Gebiete eindeutig auf Düngevergehen zurückzuführen sind;
3. die Aussagekraft des Belastungsmessnetzwerks durch die Erhöhung der Messstellenzahl, der Berücksichtigung historischer Altlasten und ungünstiger Standortfaktoren sowie der Vornahme einer flächengenauen bodenklimatischen Differenzierung zu qualifizieren;
4. Transparenz bei der Standortwahl der Messstelle, der Probenahme (DIN-gerecht), der Länge der Messintervalle sowie des beprobten Grundwasserleiters herzustellen;
5. einen Kriterienkatalog zu erarbeiten, der fachlich wissenschaftlich basierte und standortrelevante Faktoren berücksichtigt. Die Rückkopplung mit den Daten des Meldesystems für organische Düngung ist ebenso obligatorisch wie die Bewertung der Messergebnisse bzgl. ihrer Verhältnismäßigkeit;
6. regelmäßig eine notwendige Binnendifferenzierung nach aktuellsten Daten vorzunehmen. Hierdurch soll die Klassifizierung als "Rotes Gebiet" auf Grund eines Extremwertes vermieden oder lediglich auf das ausgemachte Herkunftsgebiet beschränkt werden. Zudem müssen Landwirte eine faire Chance erhalten, die Ampel durch Ihr Handeln zeitnah von Rot wieder auf Grün zu stellen;
7. Restriktionen für die Landwirtschaft auf belasteten Grundwasserkörpern erst dann zu ergreifen, wenn die landwirtschaftliche Düngung eindeutig als Verursacher festgestellt ist. Ist dies nicht der Fall, muss von einer Verschärfung der Düngeverordnung abgesehen werden;
8. durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung) langfristig keine unverhältnismäßige Verschärfung in Gebieten in möglicherweise eutrophierten Gebieten einzuführen. Landwirte dürfen durch niedrige Grenzwerte im Bereich Phosphat nicht einseitig mit weitreichenden Auflagen belastet werden.